

# Lärmaktionsplan; Umsetzung der Maßnahmen

mündlicher Bericht  
GR 28.01.2016



**Lössrath**

# Lärmaktionsplan

Straßenverkehrsrechtliche  
Anordnungen

z.B. Tempo 30



**keine** Angelegenheit der  
kommunalen Selbstverwaltung



Zuständig:  
Untere Straßenverkehrsbehörde

andere lärmreduzierende  
Maßnahmen

z.B. Bau von Lärmschutzwänden



Angelegenheit der kommunalen  
Selbstverwaltung



Zuständig: Gemeinderat



# I. Ausübung des Ermessens

Die Anordnung der Lärmschutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO steht im „pflichtgemäßen Ermessen“ der Straßenverkehrsbehörde.

Nach dem Kooperationserlass liegen bei Lärmpegeln über 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts sehr hohe Lärmwerte vor. Für diese Bereiche sind vordringlich Maßnahmen festzulegen, um die Lärmbelastigungen sowie die Anzahl der Betroffenen zu verringern.

Bürger haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, wenn diese Werte nicht überschritten werden. Bei Überschreiten der Werte besteht ein Anspruch auf **Einschreiten der Behörde**, sofern andere Schutzziele nicht entgegenstehen.



# I. Ausübung des Ermessens

Fazit:

**Die Behörde muss – unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Anwohner sowie der Belange des Straßenverkehrs - über Beschränkungen oder Verbote entscheiden bzw. ist auf Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet.**

**Entscheidungskriterien:**

1. Betroffenheiten
2. Verkehrsbedeutung der Straße
3. Verkehrsverlagerungen
4. Nachteilige Auswirkungen auf ÖPNV usw.
5. Sonstiges z.B. zusätzliche Lärmbelastigungen
6. sonstige positive verkehrliche Auswirkungen/Synergieeffekte



## II. Basler Straße

Unter Berücksichtigung der Entscheidungskriterien sieht das RP Freiburg keine rechtliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Basler Straße im Abschnitt Aicheleknoten bis Bahnhof Stetten.

Grund hierfür waren insbesondere die geringen Betroffenheiten bei Lärmpegeln über 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.



### III. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen

1. Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen am **15.01.2016** auf der Grundlage der Zustimmung des RP Freiburg vom 21.12.2015 (sh. nachfolgende Lagepläne):
  - a) Belchenstraße
  - b) Freiburger Straße im Bereich der Bebauung (Haus Nr. 307 bis 344)
  - c) Lörracher Straße 44 bis Schopfheimer Straße 13
  - d) Wallbrunnstraße nach der Einmündung Belchenstraße (Haus Nr. 24) bis zur Einmündung Scherrbrunnenweg (Haus Nr. 90).



# a) Belchenstraße

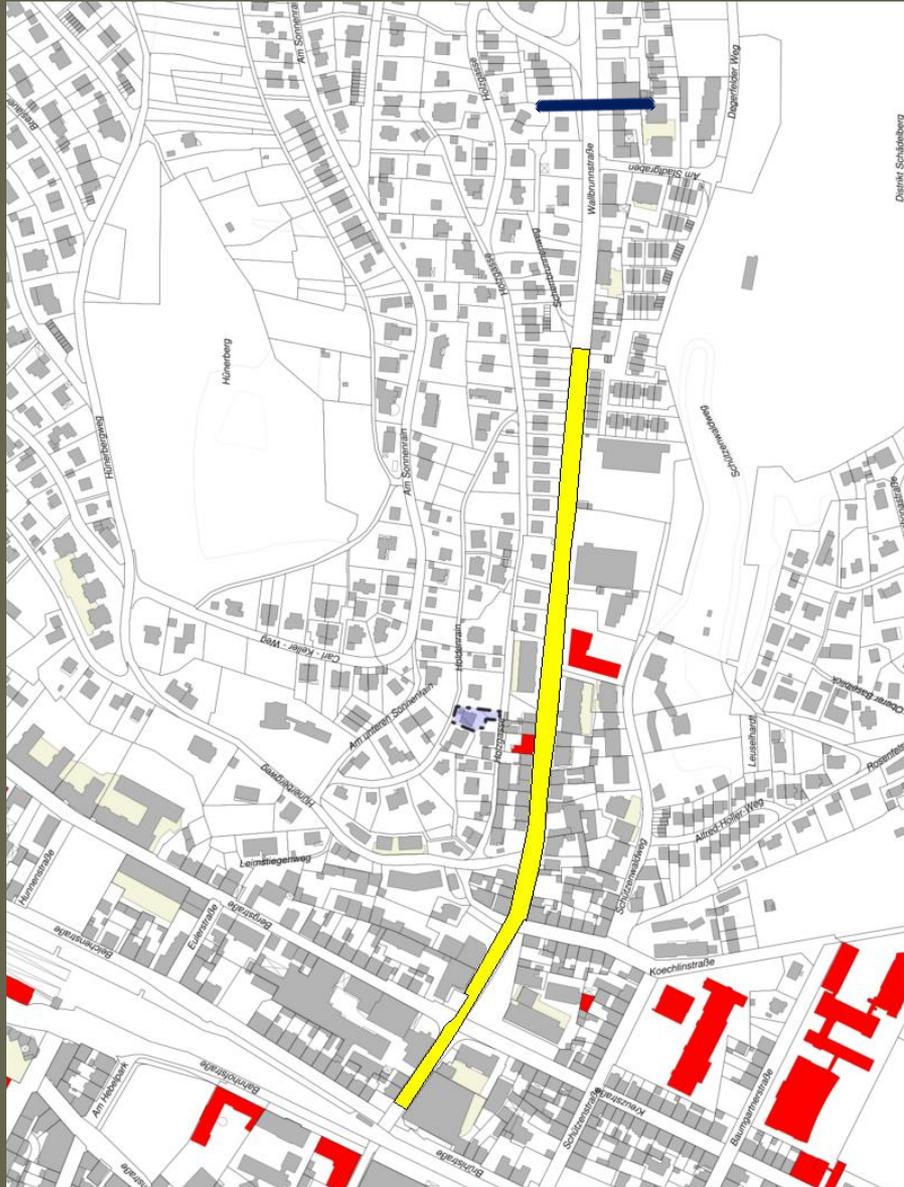




# c) Lörracher-/Schopfheimer Straße



# d) Wallbrunnstraße



## IV. Umsetzung

1. Umsetzung der Maßnahmen ab **15.02.2016**
2. Gleichzeitig Umstellung der Geschwindigkeitsmessaanlage in der Wallbrunnstraße (Messung ab 30km/h)
3. Die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Belchenstraße wird im Hinblick auf Verkehrsverlagerungen in die Bergstraße nach spätestens einem Jahr neu bewertet.

